

Synopse zur Änderung der HTV-Satzung

Alt	Neu	Erläuterung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Hessische Turnverband e. V. (HTV) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen in Hessen; er bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Turner-Bundes (DTB). Der HTV ist der Landesturnverband des DTB für das Land Hessen. Der HTV ist außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsb h) gemäß dessen Satzung. Der HTV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der HTV – gegründet am 27. Oktober 1946 im Rathaus zu Butzbach – betrachtet sich in Hessen als Nachfolger und als Traditionsträger des am 27. März 1859 in Offenbach am Main gegründeten Mittelrheinischen Turnverbandes und des IX. Deutschen Turnkreises Mittelrhein sowie des am 19. Juni 1862 in Hann. Münden gegründeten Oberweser-Turnverbandes und des am 21./22. Mai 1893 in Gera gegründeten Arbeiter-Turnerbundes und des späteren Arbeiter-Turn- und -Sportbundes sowie aller anderen turnerischen Verbände, die vor 1933 im Lande Hessen bestanden haben. 	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Hessische Turnverband e. V. (HTV) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen in Hessen; er bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Turner-Bundes (DTB). Der HTV ist der Landesturnverband des DTB für das Land Hessen. Der HTV ist außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsb h) gemäß dessen Satzung. Der HTV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der HTV – gegründet am 27. Oktober 1946 im Rathaus zu Butzbach – betrachtet sich in Hessen als Nachfolger und als Traditionsträger des am 27. März 1859 in Offenbach am Main gegründeten Mittelrheinischen Turnverbandes und des IX. Deutschen Turnkreises Mittelrhein sowie des am 19. Juni 1862 in Hann. Münden gegründeten Oberweser-Turnverbandes und des am 21./22. Mai 1893 in Gera gegründeten Arbeiter-Turnerbundes und des späteren Arbeiter-Turn- und -Sportbundes sowie aller anderen turnerischen Verbände, die vor 1933 in im Lande Hessen bestanden haben. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des HTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden. 	<p><i>Zur besseren Lesbarkeit wird auf ein Gendern der Satzung verzichtet. Um zu verdeutlichen, dass gleichermaßen alle Personen angesprochen werden, dient dieser Absatz.</i></p>

<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der HTV ist Verband für Freizeit- und Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider Geschlechter, insbesondere für die Jugend. In seinen Fachgebieten (§ 15) fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern. 2. Zur Erreichung dieser vorgenannten Ziele verfolgt der HTV als wesentliche Aufgabe die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in den Vereinen zu befähigen und dabei zu unterstützen. 3. Der HTV regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an. 4. Der HTV fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. 	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der HTV ist Verband für Freizeit- und Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen beider und Geschlechter, insbesondere für die Jugend. In seinen Fachgebieten (§ 19) fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern. 2. Zur Erreichung dieser vorgenannten Ziele verfolgt der HTV als wesentliche Aufgabe die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in den Vereinen zu befähigen und dabei zu unterstützen. 3. Der HTV regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an. 4. Der HTV fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Sicherung einer intakten Umwelt. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. 	<p><i>Anpassung aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -</i></p> <p><i>Siehe § 1.6</i></p> <p><i>Verschiebung in einen eigenen Werte-Paragraphen (§3 neu)</i></p>
---	--	--

	<p>§ 3 Werte des Hessischen Turnverbandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der HTV setzt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, physischer, seelischer psychischer oder sexueller Art ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. 2. Der HTV, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. 3. Der HTV fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen. 4. Der HTV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Funktionsträger, Beauftragte und Beschäftigte des HTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperrern, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen. 	<p><i>NEU</i> <i>Verschieben aus § 2 Abs. 4 und Ergänzung/Anpassung</i></p> <p><i>Anpassung der Begrifflichkeiten, so wie diese aktuell im organisierten Sport verwendet werden.</i></p> <p><i>Neuaufnahme, damit würden auch die Anforderung zur Verankerung in der Satzung, die es aktuell auf Bundesebene gibt, erfüllt werden.</i></p> <p><i>Aktive Formulierung und Positionierung für den HTV</i></p>
--	--	--

<p>§ 3 Gliederung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Turnvereine und Turnabteilungen des HTV sind in Turngauen zusammengeschlossen. 2. Über einen Wechsel in einen anderen Turngau entscheidet das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Turngauvorstände. 3. Die Turngaue sind Untergliederungen des HTV. Sie können Rechtsfähigkeit erlangen. 4. Die Satzungen der Turngaue und die der Mitgliedsvereine dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. 5. Bergturnfestausschüsse – auch mit turngauübergreifender Funktion – stellen eine besondere Organisationsform des HTV dar. 	<p>§ 4 Gliederung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Turnvereine und Turnabteilungen Mitgliedsvereine des HTV sind in den jeweiligen Turngauen zusammengeschlossen zugeordnet. 2. Über einen Wechsel in einen anderen Turngau entscheidet das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Turngauvorstände. 3. Die Turngaue sind Untergliederungen des HTV. Sie können Rechtsfähigkeit erlangen. 4. Die Satzungen der Turngaue und die der Mitgliedsvereine dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. 5. Bergturnfestausschüsse – auch mit turngauübergreifender Funktion – stellen eine besondere Organisationsform des HTV dar. 	<p><i>Durch die Neuaufnahme des § 3 verschieben sich alle nachfolgenden Paragraphen. Die Vereine sind den jeweiligen Turngauen zugeordnet, die Turnabteilungen gehören den Vereinen an.</i></p> <p><i>Die Bergturnfestausschüsse sind über die Turngaue geregelt.</i></p>
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der HTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der HTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des HTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Insbesondere erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen. 5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p>§ 5 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der HTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der HTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des HTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Insbesondere erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen. 5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	

<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im HTV wird gleichzeitig mit der Aufnahme in den Isb h begründet. 2. Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem HTV angeschlossenen Vereine und Abteilungen als Vereine des DTB und deren Mitglieder einzeln als Angehörige des HTV als auch des DTB. 3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und den Ordnungen des HTV und des DTB ergeben. 4. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Isb h. 5. Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandzwecks und seiner Aufgaben ist der HTV berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung (§ 18.3). 	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im HTV wird gleichzeitig mit der Meldung unter Turnen und Aufnahme in den Isb h begründet. 2. Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem HTV angeschlossenen Vereine und Abteilungen als Vereine des DTB und deren Mitglieder einzeln als Angehörige des HTV als auch des DTB. 3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und den Ordnungen des HTV und des DTB ergeben. 4. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Isb h. 5. Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandzwecks und seiner Aufgaben ist der HTV berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung (§ 22 Abs.3.5). 	<p><i>Siehe § 4 (neu)</i></p> <p><i>Die Vereine sind den jeweiligen Turngauen zugeordnet, die Turnabteilungen gehören den Vereinen an.</i></p> <p><i>Anpassung des Verweises</i></p>
<p>§ 6 Die Hessische Turnjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hessische Turnjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im HTV einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter und somit die Jugendorganisation des HTV. Sie gehört der Deutschen Turnerjugend im DTB und der Sportjugend Hessen im Isb h an. 2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung obliegt dem Satzungsausschuss, die Feststellung hierzu trifft der Landesturntag. 3. Die Hessische Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. 	<p>§ 7 Die Hessische Turnjugend (HTJ)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die HTJ ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im HTV einschließlich ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertretungen und somit die Jugendorganisation des HTV. Sie gehört der Deutschen Turnerjugend im DTB und der Sportjugend Hessen im Isb h an. 2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung obliegt dem Satzungsausschuss, die Feststellung Bestätigung hierzu trifft der Landesturntag. 3. Die HTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. 	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Bestätigung trifft die Aufgabe des Landesturntages genauer</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<p>§ 7 Beiträge</p> <p>1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Hessischen Turnverbandes können Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden. Die Höhe von Beiträgen und Umlagen beschließt der Landesturntag. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.</p>	<p>§ 8 Beiträge</p> <p>1. Zur Erfüllung der Aufgaben des HTV können Beiträge Umlagen und Gebühren erhoben werden. Die Höhe von Beiträgen und Umlagen beschließt der Landesturntag. Gebühren werden vom Landeshauptausschuss festgelegt. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.</p> <p>2. Neben dem Beitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der HTV einen einmaligen zusätzlichen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf aufbringen muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.</p> <p>3. In diesem Fall kann der Landesturntag die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden regulären Beitrags nicht übersteigen.</p> <p>4. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.</p>	<p><i>Die bisherige Regelung zur Umlage ist nach der Rechtsprechung unwirksam. Die Satzung muss mindestens die Obergrenze der Umlage festlegen, da es sich hier um einen Sonderbeitrag handelt, dessen Grenze die Mitglieder aus der Satzung heraus erkennen müssen. Nach einem BGH-Urteil ist bis zum sechsfachen des Mitgliedsbeitrags möglich.</i></p>
<p>§ 8 Organe und Gremien</p> <p>1. Organe des Hessischen Turnverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Landesturntag 1.2 Landeshauptausschuss 1.3 Landesverbandsrat 1.4 Präsidium 1.5 Landesschiedsgericht <p>2. Gremien des Hessischen Turnverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Landesturnrat 1.2 Landesfachausschüsse 1.3 Landesausschüsse und Ausschüsse 1.4 Organe und Gremien der Hessischen Turnjugend gemäß Jugendordnung 	<p>§ 9 Organe und Gremien</p> <p>1. Organe des HTV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Landesturntag 1.2 Landeshauptausschuss 1.3 Landesverbandsrat 1.4 Präsidium 1.5 Landesschiedsgericht <p>2. Gremien des HTV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Landesturnrat 2.2 Landesfachausschüsse 2.3 Landesausschüsse und Ausschüsse 2.4 Organe und Gremien der HTJ gemäß Jugendordnung <p>3. Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums gem. § 9 Abs. 1.4, 1.5, 2.2 oder 2.3 bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der Amtszeit, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl.</p> <p>4. Scheidet ein einzelnes Mitglied gem. § 9 Abs. 1.4, 1.5, 2.2 oder 2.3 während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, kann die Position durch Nachwahl nachbesetzt werden:</p>	<p><i>Ausschüsse gibt es nicht mehr. Hier werden Projektgruppen gebildet.</i></p> <p><i>Die Regelungen sollen übergreifend gelten, um eine Aufnahme an diversen Stellen zu vermeiden. In diesem Zuge wurde die Formulierung rechtssicher gestaltet.</i></p>

<p>3. Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.</p>	<p>4.1 Die Mitglieder des Präsidiums, des Landesschiedsgerichts und der Landesausschüsse mittels Nachwahl durch den Landeshauptausschuss. 4.2 Die Mitglieder der Landesfachausschüsse mittels Nachwahl durch die Jahrestagung, mit Ausnahme der Landesjugendfachwarte, deren Nachwahl in § 19 Abs. 4.3 geregelt ist. Diese Wahl ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organs und Gremiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Versammlung hinfällig. 5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.</p>	<p><i>Konkretisierung, der Begriff „stimmberechtigte Mitglieder“ wird auch im weiteren Verlauf verwendet, um klar zu definieren, welche Personengruppen damit gemeint ist.</i></p>
	<p>§ 10 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen im HTV 1. Das Präsidium kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Es kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. 2. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist abweichend von § 10 Abs. 1 die Teilnahme durch Anwesenheit am Sitzungsort zu ermöglichen. 3. Die Einladung zu einer Sitzung nach § 10 Abs. 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. 4. In der Sitzung nach § 10 Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer Sitzung nach § 10 Abs. 1 wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische</p>	<p><i>NEU Aufnahme von Regularien zur Durchführung und Teilnahme an virtuellen Sitzungen sowie Beschlussfassungen (nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung).</i></p>

	<p>Störung einzelne Mitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.</p> <p>5. In Sitzungen nach § 10 Abs. 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.</p> <p>6. Sitzungen nach § 10 Abs. 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Sitzungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.</p> <p>7. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des HTV, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.</p>	
	<p>§ 11 Beschlussfassung und Wahlen in den Organen und Gremien</p> <p>1. Jedes Organ und Gremium des HTV ist auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.</p> <p>2. Die Organe und Gremien sind im Rahmen einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>3. Die Organe und Gremien fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern an anderer Stellung in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>4. Wahlen in den Organen und Gremien werden grundsätzlich in Einzelwahl durchgeführt, es sei denn, dass die</p>	<p><i>NEU</i> <i>Die Regelung soll übergreifend gelten, um eine Aufnahme an diversen Stellen zu vermeiden. In diesem Zuge wurde die Formulierung rechtssicher gestaltet. So müssen z.B. die Regelungen zu Wahlen in der Satzung geregelt sein. Eine Ausgliederung in Ordnungen ist nicht möglich.</i></p>

	<p>stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für die Durchführung als Blockwahl stimmen.</p> <p>5. Gewählt ist in einem Wahlgang der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Erhalten in einem Wahlgang die Kandidaten nicht die erforderliche einfache Mehrheit, kann das jeweilige Organ oder Gremium beschließen, dass der Wahlvorgang erneut zur Abstimmung gestellt wird. Es gelten dafür die allgemeinen Grundsätze. Die Kandidatenliste wird in diesem Fall geöffnet für neue Bewerber. Erhält bei dem dann folgenden Wahlgang wieder keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.</p> <p>6. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für eine geheime Abstimmung stimmen.</p>	
<p>§ 9 Landesturntag</p> <p>1. Der Landesturntag ist das oberste Organ des HTV. Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <p>1.1 die Mitglieder des Landeshauptausschusses</p> <p>1.2 75 gewählte Abgeordnete der Turngaue</p> <p>1.3 15 gewählte Abgeordnete der Hessischen Turnjugend</p> <p>1.4 die Ehrenmitglieder des HTV.</p> <p>2. Der Landesturntag tritt alle zwei Jahre zusammen.</p>	<p>§ 12 Landesturntag</p> <p>1. Der Landesturntag ist das oberste Organ des HTV. Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <p>1.1 Dem Landesturntag gehören mit Stimmrecht an:</p> <p>1.1.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Landeshauptausschusses (§ 14)</p> <p>1.1.2 75 gewählte Delegierte der Turngaue</p> <p>1.1.3 15 gewählte Delegierte der HTJ</p> <p>1.1.4 die Ehrenmitglieder des HTV</p> <p>1.2 Dem Landesturntag gehören ohne Stimmrecht an:</p> <p>1.2.1 der Good Governance-Beauftragte</p> <p>1.2.2 die Rechnungsprüfer, wenn diese nicht Delegierte gem. § 12 Abs. 1.1 sind</p> <p>1.2.3 der Geschäftsführer</p> <p>1.2.4 eine hauptamtlich beschäftigte Person aus dem HTJ-Büro.</p> <p>2. Der ordentliche Landesturntag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung (Anpassung der Aufzählung)</i></p> <p><i>Klarstellung, dass die genannten Personen auch ohne Stimmrecht dem Landesturntag angehören und die Unterlagen bekommen.</i></p> <p><i>Um verdeutlichen, dass der Landesturntag nicht genau nach zwei Jahren, sondern jedes zweite Kalenderjahr zusammentritt.</i></p>

<p>3. Außerordentliche Landesturntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn Turngaue dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam ein Viertel der Stimmberechtigten des Landesturntages repräsentieren.</p> <p>4. Ort und Zeit der Landesturntage gibt das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Landesturntag auf der Internetseite und im Newsletter des HTV bekannt. Die Tagungsunterlagen werden vier Wochen vor dem Landesturntag an die Delegierten in Textform verschickt.</p> <p>5. Die Beratungen des Landesturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.</p> <p>6. Die Anzahl der im Jahr vor dem Landesturntag bei der Bestandserhebung des lsb h gemeldeten Turnerinnen und Turner über 18 Jahre bildet die Grundlage für die Aufteilung der unter 1.2. genannten 75 gewählten Abgeordneten der Turngaue. Die Mindestanzahl der Abgeordneten eines Turngaus beträgt eins.</p> <p>7. Die Hessische Turnjugend entsendet die unter 1.3. genannten 15 gewählten Abgeordneten aufgrund von Delegiertenwahlen bei der Jugendvollversammlung.</p> <p>8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>9. Jeder satzungsgemäß einberufene Landesturntag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 9.1 angeführten Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Landesturntag frühestens nach vier Wochen einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Abgeordneten beschlussfähig ist.</p> <p>10. Die Aufgaben des Landesturntages sind:</p> <p>10.1 Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen. Die Berichte sind den Abgeordneten mit Tagesordnung und</p>	<p>3. Außerordentliche Landesturntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn Turngaue dies schriftlich in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam ein Viertel der Stimmberechtigten des Landesturntages repräsentieren.</p> <p>4. Ort und Zeit der Landesturntage gibt das Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Landesturntag auf der Website und im Newsletter des HTV bekannt. Die Tagungsunterlagen werden vier Wochen vor dem Landesturntag an die Delegierten in Textform verschickt.</p> <p>5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Landesturntag in Textform mit ausreichender Begründung beim Präsidium eingereicht sein.</p> <p>6. Die endgültige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden vier Wochen vor dem Landesturntag an die unter Abs. 1 genannten Personen in Textform verschickt.</p> <p>7. Die Beratungen des Landesturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.</p> <p>8. Die Anzahl der im Jahr vor dem Landesturntag bei der Bestandserhebung des lsb h gemeldeten Turnerinnen und Turner über 18 Jahre bildet die Grundlage für die Aufteilung der unter 1.2. genannten 75 gewählten Delegierten der Turngaue. Die Mindestanzahl der Delegierten eines Turngaus beträgt eins.</p> <p>9. Die 15 Delegierten der HTJ werden entsendet die unter 1.3. genannten 15 gewählten Abgeordneten aufgrund von Delegiertenwahlen bei der Jugendvollversammlung gewählt.</p> <p>10. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>11. Jeder satzungsgemäß einberufene Landesturntag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesturntages in § 9.1 angeführten Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Landesturntag frühestens nach vier Wochen einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesturntages erscheinenden Delegierten beschlussfähig ist.</p>	<p><i>Um auch eine Kommunikation via E-Mail zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Die Punkte 4 – 6 sind eine Anpassung der Einladungs-, Antrags- und Versandfristen, um eine praktikable Umsetzung – vor allem bei Anträgen zur Satzungsänderung – zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Aus der Geschäftsordnung für den Landesturntag, Ergänzung des Versandes der endgültigen Tagesordnung, Antragsübermittlung via E-Mail ermöglichen.</i></p> <p><i>Verzicht auf den Verweis</i></p> <p><i>Verzicht auf den Verweis</i></p> <p><i>In § 11 Abs. 1 geregelt</i></p> <p><i>Verschiebung der Aufgaben des Landesturntages in einen eigenen Paragraphen (§ 13 neu).</i></p>
--	---	---

<p>Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag zuzusenden.</p> <p>10.2 Entlastung des Präsidiums</p> <p>10.3 Genehmigung des Rahmenhaushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre</p> <p>10.4 Wahlen zum Präsidium und zum Landesschiedsgericht</p> <p>10.5 Wahl von zwei Schriftführern/innen</p> <p>10.6 Wahl von sechs Rechnungsprüfern/innen</p> <p>10.7 Bestätigung der von der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend vorgenommenen Wahlen der beiden Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend</p> <p>10.8 Feststellung, dass die Jugendordnung nicht im Widerspruch zur Satzung steht</p> <p>10.9 Bestätigung grundsätzlicher Beschlüsse der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend</p> <p>10.10 Bestätigung der Wahl der Landesfachwarte/innen, der Beauftragten und des/der Landeswartes/in für Musik und Spielmannswesen</p> <p>10.11 Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Turntag</p> <p>10.12 Wahl der Delegierten zum Sportbundtag des lsb h</p> <p>10.13 Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandstätigkeit und über vorliegende Anträge</p> <p>10.14 Festlegung der Verbandsstrategie</p> <p>10.15 Änderung der Satzung</p> <p>10.16 Änderung der in § 18.3.1 genannten Ordnungen und Richtlinien</p> <p>10.17 Bestätigung der in § 18.3.2 genannten Ordnungen und Richtlinien</p> <p>10.18 Wahl des Good-Governance-Beauftragten für vier Jahre. Dieser muss kein Mitglied in einem hessischen Turnverein sein.</p> <p>10.19 auf Vorschlag des Landeshauptausschusses Turner und Turnerinnen, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen. Sie haben Sitz und Stimme im Landesturntag.</p> <p>11. Der Landesturntag wird von dem/der Präsidenten/in oder einem/einer Vizepräsidenten/in geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung und die Turntagsgeschäftsordnung nicht anders bestimmen.</p>	<p>12. Der Landesturntag wird von dem/der Präsidenten/in oder einem/einer Vizepräsidenten/in geleitet wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Sitzungsleitung. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung und die Turntagsgeschäftsordnung nicht anders bestimmen.</p>	<p><i>Erreichung von mehr Flexibilität</i></p> <p><i>Allgemeine Regelung in § 11 Abs. 3 aufgenommen.</i></p>
--	--	--

<p>12. Über den Landesturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von den zwei vom Landesturntag gewählten Schriftführern/innen unterschrieben wird. In die Niederschrift sind Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig und die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Sie ist innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern des Landeshauptausschusses zuzusenden.</p>	<p>13. Über den Landesturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiter Sitzungsleitung und von den zwei vom Landesturntag gewählten Schriftführern unterschrieben wird. In die Niederschrift sind Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig und die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Sie ist innerhalb von drei Monaten den unter Absatz 1 genannten Personen in Textform den Mitgliedern des Landeshauptausschusses zuzusenden.</p>	<p><i>Vgl. Änderung in Abs. 12</i></p> <p><i>Neben den Mitgliedern des Landeshauptausschusses sollten auch die weiteren unter Abs. 1 genannten Personen das Protokoll erhalten.</i></p>
	<p>§ 13 Die Aufgaben des Landesturntages Die Aufgaben des Landesturntages sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entgegennahme der Berichte: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 des Präsidiums 1.2 der Rechnungsprüfer 1.3 des Good Governance-Beauftragten <p>Die Berichte sind den Delegierten mit den Tagungsunterlagen zuzusenden. Die Berichte sind den Abgeordneten mit Tagesordnung und Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag zuzusenden.</p> 2. Entlastung des Präsidiums 3. Genehmigung des Rahmenhaushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre 4. Wahlen zum Präsidium und zum Landesschiedsgericht 5. Wahl von zwei Schriftführern 6. Wahl von drei Rechnungsprüfern für vier Jahre (eine einmalige Wiederwahl ist möglich) 7. Wahl des Good Governance-Beauftragten für vier Jahre. Dieser muss kein Mitglied in einem hessischen Turnverein sein. 8. Wahl der Delegierten zum Deutschen Turntag 9. Wahl der Delegierten zum Sportbundtag des Isb h 10. Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandstätigkeit und über vorliegende Anträge 11. Festlegung der Verbandsstrategie 12. Bestätigung der von der Vollversammlung der HTJ vorgenommenen Wahlen der beiden Vorsitzenden der HTJ 13. Bestätigung, dass die Jugendordnung nicht im Widerspruch zur Satzung steht Prüfung und Bestätigung der Beschlüsse der Vollversammlung der HTJ, die von gesamtverbandlicher Bedeutung sind Bestätigung 	<p><i>Verschiebung der Aufgaben aus § 12 in einen eigenen Paragraphen, um die Lesbarkeit zu vereinfachen sowie Neustrukturierung der Aufgaben nach thematischen Zusammenhängen.</i></p> <p><i>Neuaufnahme des Berichts des Good Governance-Beauftragten</i></p> <p><i>Bereits in § 12 Abs. 6 geregelt.</i></p> <p><i>Aufnahme einer einmaligen Wiederwahl, um spätestens nach acht Jahren neue Rechnungsprüfer zu wählen, die u.U. mit einem neuen Blick die Prüfungen vornehmen.</i></p> <p><i>Verdeutlichung, um welche Beschlüsse es sich dabei handelt.</i></p>

	<p>grundsätzlicher Beschlüsse der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend.</p> <p>14. Bestätigung der Wahl der Landesfachwarte und der Beauftragten der Fachgebiete und des/der Landesfachwartes/in für Musik und Spielmannswesen.</p> <p>15. Änderung der Satzung</p> <p>16. Änderung der in § 22 Abs. 3.1 und 3.2 genannten Ordnungen und Richtlinien</p> <p>17. Bestätigung der in § 22 Abs. 3.3 genannten Ordnung</p> <p>18. auf Vorschlag des Landeshauptausschusses Turner, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen. Sie haben Sitz und Stimme im Landesturntag.</p>	<p><i>Allgemeine Formulierung, die alle umfasst.</i></p> <p><i>In § 12 Abs. 1.1.4 geregelt</i></p>
<p>§ 10 Landeshauptausschuss</p> <p>1. Der Landeshauptausschuss ist das führende Organ des HTV zwischen den Landesturntagen. Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <p>1.1 das Präsidium</p> <p>1.2 die Vorsitzenden der Turngaue oder einer/eine der gewählten Stellvertreter/innen, die für je angefangene 25.000 Mitglieder nach der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung eine Stimme haben</p> <p>1.3 ein vom Turngauvorstand bestelltes Mitglied des Turngauvorstandes</p> <p>1.4 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss oder ein/e Vertreter/in</p> <p>1.5 der Vorstand der Hessischen Turnjugend.</p> <p>2. Der Landeshauptausschuss tritt zweimal jährlich zusammen, einmal in den Jahren, in denen ein</p>	<p>§ 14 Landeshauptausschuss</p> <p>1. Der Landeshauptausschuss ist das führende Organ des HTV zwischen den Landesturntagen. Ihm gehören stimmberechtigt an:</p> <p>1.1 Dem Landeshauptausschuss gehören mit Stimmrecht an:</p> <p>1.1.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums</p> <p>1.1.2 die Vorsitzenden der Turngaue oder ein vom Turngauvorstand bestelltes Vorstandsmitglied gewählte Stellvertretung, die für je angefangene 25.000 Mitglieder nach der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung eine Stimme haben</p> <p>1.1.3 ein vom Turngauvorstand bestelltes Mitglied des Turngauvorstandes</p> <p>1.1.4 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss oder eine Vertretung</p> <p>1.1.5 die stimmberechtigten Mitglieder des HTJ-Vorstands</p> <p>1.2 Dem Landeshauptausschuss gehören ohne Stimmrecht an:</p> <p>1.2.1 der Geschäftsführer</p> <p>1.2.2 eine hauptamtlich beschäftigte Person aus dem HTJ-Büro</p> <p>2. Der ordentliche Landeshauptausschuss tritt zweimal jährlich zusammen, einmal in den Jahren, in denen ein</p>	<p><i>Aufgliederung in stimmberechtigte und Mitglieder ohne Stimmrecht</i></p> <p><i>Verdeutlichung der Vertretungsregelung</i></p>

<p>Landesturntag stattfindet. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Präsidiums.</p> <p>3. Eine außerordentliche Landeshauptausschusssitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.</p> <p>4. Die Einladung ergeht schriftlich vier Wochen vorher. Tagesordnung und Unterlagen sind zwei Wochen vorher den Mitgliedern zu übersenden.</p> <p>5. Der Landeshauptausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestimmt Ort und Zeit der Landesturntage sowie Ort und Zeit der Landesturnfeste • beschließt die unter 18.3.3 genannten Ordnungen • bestätigt die nachgerückten Landesfachwarte/innen und Beauftragten • wählt auf Antrag des Präsidiums die Mitglieder der Landesausschüsse • beschließt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, wobei der durch den Landesturntag genehmigte Rahmenhaushaltsplan die Grundlage bildet <ul style="list-style-type: none"> • schlägt Turner und Turnerinnen vor, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, die zu Ehrenmitgliedern ernannt oder denen Ehrentitel verliehen werden. <p>6. Wenn der Landeshauptausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen muss, für die der Landesturntag zuständig ist, hat er nachträglich die Genehmigung des Landesturntages einzuholen.</p>	<p>Landesturntag stattfindet. Der Landeshauptausschuss wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Präsidiums.</p> <p>3. Ein außerordentlicher Landeshauptausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.</p> <p>4. Die Einladung ergeht schriftlich in Textform vier Wochen vorher.</p> <p>5. Tagesordnung und Tagungsunterlagen sind zwei Wochen vorher an die unter Abs. 1 genannten Personen zu übersenden.</p> <p>6. Der Landeshauptausschuss</p> <p>6.1 bestimmt Ort und Zeit der Landesturntage sowie Ort und Zeit der Landesturnfeste</p> <p>6.2 beschließt die unter § 22 Abs. 3.4 genannten Ordnungen</p> <p>6.3 bestätigt die nachgerückten Landesfachwarte und Beauftragten</p> <p>6.4 wählt auf Antrag des Präsidiums die Mitglieder der Landesausschüsse</p> <p>6.5 beschließt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, wobei der durch den Landesturntag genehmigte Rahmenhaushaltsplan die Grundlage bildet</p> <p>6.6 bestätigt die definierten Aufgaben im Aufgabenverteilungsplan und nimmt die Verteilung innerhalb des Präsidiums zur Kenntnis. Der Aufgabenverteilungsplan wird anschließend auf der Website veröffentlicht.</p> <p>6.7 schlägt Turner und Turnerinnen vor, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, die zu Ehrenmitgliedern ernannt oder denen Ehrentitel verliehen werden.</p> <p>7. Wenn der Landeshauptausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen muss, für die der Landesturntag zuständig ist, hat er nachträglich die Genehmigung des Landesturntages einzuholen.</p>	<p><i>Erreichung von mehr Flexibilität</i></p> <p><i>Angleichung zum Landesturntag Synchronisierung der Begrifflichkeiten, um eindeutig zu verdeutlichen, welche Personengruppe gemeint ist. Versand per E-Mail ermöglichen.</i></p> <p><i>Vormals in Abs. 4 (alt)</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p> <p><i>Vom LVR verschoben und konkretisiert. Weiterhin wurde die Veröffentlichung auf der Website aufgenommen.</i></p>
---	--	---

<p>§ 11 Landesverbandsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Landesverbandsrat bilden die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Turngaue oder ein anderes vom Turngau bestelltes Mitglied des Turngauvorstandes. 2. Der Landesverbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Landesverbandsratssitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. 3. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Landesverbandsrates ist die Sprecherin bzw. der Sprecher der Turngaue oder die/der stellvertretende Sprecher/in der Turngaue. Sie bzw. er wird für vier Jahre gewählt und leitet die Sitzungen des Landesverbandsrates. 4. Aufgaben des Landesverbandsrates sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Klärung verbandspolitischer Fragen • die Beschlussfassung über strategisch-konzeptionelle Fragen • die Beratung der Haushaltspläne • die Diskussion über die Umsetzung der Verbandsplanungen durch die Turngaue • Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des/der Vizepräsident/in Turngauangelegenheiten an den Landesturntag • die Vorbereitung von Beschlüssen des Landesturntages und des Landeshauptausschusses • die Genehmigung des Aufgabenverteilungsplans des Präsidiums • Beschlussfassung über die Zahl der Mitglieder der Landesausschüsse auf Antrag des Präsidiums • die Beschlussfassung über Stiftungen. 	<p>§ 15 Landesverbandsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Landesverbandsrat bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Turngaue. Ohne Stimmrecht gehört dem Landesverbandsrat der Geschäftsführer an. 2. Die Vorsitzenden der HTJ und der Turngaue können durch je ein anderes vom HTJ-Vorstand bzw. Turngauvorstand bestelltes Vorstandsmitglied vertreten werden. 3. Der Landesverbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Landesverbandsratssitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. 4. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Landesverbandsrates ist die Sprecherin bzw. der Sprecher der Turngaue oder die/der stellvertretende Sprecher/in der Turngaue. Sie bzw. Er wird für vier zwei Jahre von den Vertretern der Turngaue im Landesverbandsrat gewählt und leitet die Sitzungen des Landesverbandsrates. 5. Aufgaben des Landesverbandsrates sind: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 die Klärung verbandspolitischer Fragen 5.2 die Beschlussfassung über strategisch-konzeptionelle Fragen 5.3 die Beratung der Haushaltspläne 5.4 die Diskussion über die Umsetzung der Verbandsplanungen durch die Turngaue 5.5 Vorschlag eines Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten Turngauangelegenheiten an den Landesturntag 5.6 die Vorbereitung von Beschlüssen des Landesturntages und des Landeshauptausschusses 5.7 die Genehmigung des Aufgabenverteilungsplans des Präsidiums 5.7 Beschlussfassung über die Zahl der Mitglieder der Landesausschüsse auf Antrag des Präsidiums 5.8 die Beschlussfassung über Stiftungen. 	<p><i>Konkretisierung des Stimmrechts</i></p> <p><i>Durch die Vertretung der HTJ in ihren eigenen Organen und denen des HTV erfolgt für die zwei Vorsitzenden eine Mehrbelastung, die durch den erweiterten Kreis des Jugendvorstandes abgemildert werden soll. Die Änderung wurde auf den TG-Vorstand ausgeweitet.</i></p> <p><i>Anpassung an Landesturntag und Landeshauptausschuss</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p> <p><i>Anpassung aufgrund der Änderung der Wahldauer des Präsidiums</i></p> <p><i>Konkretisierung, wer den Sprecher wählt</i></p> <p><i>Anpassung des Begriffs aufgrund der Änderung der Präsidiumsstruktur.</i></p> <p><i>Aufgabe des LHA</i></p>
---	---	--

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - 1.1 Der/die Präsident/in
 - 1.2 Der/die Vizepräsident/in Finanzen und Wirtschaft
 - 1.3 Der/die Vizepräsident/in Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - 1.4 Der/die Vizepräsident/in Wettkampfsport
 - 1.5 Der/die Vizepräsident/in Leistungssport
 - 1.6 der/die Vizepräsident/in Aus- und Fortbildung
 - 1.7 der/die Vizepräsident/in Organisation und Vereinsentwicklung
 - 1.8 der/die Vizepräsident/in Turngauangelegenheiten
 - 1.9 zwei Vorsitzende der Hessischen Turnjugend
 - 1.10 der/die Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht
2. Der/Die Präsident/in sowie die Vizepräsidenten/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband rechtsverbindlich.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend vom Landesturntag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Zum einen Landesturntag sind zu wählen die Präsidiumsmitglieder zu 1.1, 1.3, 1.5, 1.7, zum nächsten Landesturntag sind zu wählen die Präsidiumsmitglieder zu 1.2, 1.4, 1.6, 1.8
4. Die Vorsitzenden der Hessischen Turnjugend werden von der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend für zwei Jahre gewählt und durch den Landesturntag bestätigt.
5. Vakante Präsidiumsämter können vom Landeshauptausschuss bis zum nächsten Landesturntag ergänzt werden. Scheidet ein/e Vorsitzende/r der Hessischen Turnjugend zwischenzeitlich aus, so wird der/die Nachfolger/in auf Vorschlag des Jugendhauptausschusses der Hessischen Turnjugend vom Landeshauptausschuss bestätigt.
6. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder dann, wenn drei der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der amtierenden

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - 1.1 der Präsident
 - 1.2 sechs Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft
 - ~~1.3 der/die Vizepräsident/in Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport~~
 - ~~1.4 der/die Vizepräsident/in Wettkampfsport~~
 - ~~1.5 der/die Vizepräsident/in Leistungssport~~
 - ~~1.6 der/die Vizepräsident/in Aus- und Fortbildung~~
 - ~~1.7 der/die Vizepräsident/in Organisation und Vereinsentwicklung~~
 - ~~1.7 der/die Vizepräsident/in Turngauangelegenheiten~~
 - 1.3 zwei Vorsitzende der HTJ
 - 1.4 der Geschäftsführer ohne Stimmrecht
2. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband rechtsverbindlich.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der HTJ vom Landesturntag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Zum einen Landesturntag sind zu wählen die Präsidiumsmitglieder zu 1.1, 1.3, 1.5, 1.7, zum nächsten Landesturntag sind zu wählen die Präsidiumsmitglieder zu 1.2, 1.4, 1.6, 1.8
4. Die Vorsitzenden der HTJ werden von der Vollversammlung der HTJ für zwei Jahre gewählt und durch den Landesturntag bestätigt.
5. ~~Vakante Präsidiumsämter können vom Landeshauptausschuss bis zum nächsten Landesturntag ergänzt werden. Scheidet ein Vorsitzender der HTJ zwischenzeitlich aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag des Jugendhauptausschusses der HTJ vom Landeshauptausschuss bestätigt.~~
5. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder dann, wenn drei der Mitglieder es schriftlich in Textform unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der amtierenden

Anpassung an die Arbeitsrealität des Präsidiums, das ressortübergreifend und stärker projekt- und interessenbezogen arbeitet sowie die weiteren fachlichen Kompetenzen berücksichtigt.

Weiterhin ermöglicht es Menschen eine Funktion zu übernehmen, die nicht zu 100% einem bestehenden Zuschnitt entsprechen, aber aufgrund der Kompetenzen eine sehr gute Ergänzung für die Gesamtführung sind. Außerdem wird die gesamtverbandliche Verantwortung gestärkt und jungen Menschen auch in Kombination der Zugang zu einem Posten ermöglicht bzw. ein Hineinwachsen in die Aufgaben ermöglicht und damit eine steigende Übernahme von Verantwortung und Themen gesichert.

Die Reduktion der Anzahl der Vizepräsidenten um eine Position ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sinnvoll.

In §9 Abs. 3 geregelt

Um einen Turntag ohne Wahlen zu vermeiden, soll alle zwei Jahre gewählt werden. Das ermöglicht den Präsidiumsmitgliedern zudem mehr Flexibilität und gleichzeitig wird jüngeren und beruflich stark eingebundenen Menschen der Zugang erleichtert, wenn nicht gleich vier Jahre Bindung notwendig sind und entsprechend neu bewertet werden kann, ob das Engagement möglich ist. In Zeiten geringer werdenden Interesses an der Übernahme von Funktionen ist dies eine einfache Möglichkeit, Engagement zu erleichtern.

In § 9 Abs. 4. geregelt

In § 11 Abs. 1 f. geregelt

<p>Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in der Niederschrift über die nächste Präsidiumssitzung mit aufzunehmen.</p> <p>7. Das Präsidium des HTV</p> <ul style="list-style-type: none"> entwickelt Strategien und Perspektiven für die Verbandspolitik setzt die Beschlüsse des Landesturntages, des Landeshauptausschusses und des Landesverbandesrates um bereitet die Landesturntage, die Sitzungen des Landeshauptausschusses und die Verbandsveranstaltungen vor 	<p>Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>6. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in der Niederschrift über die nächste Präsidiumssitzung mitaufzunehmen.</p> <p>7. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ gem. § 27 Abs. 3 BGB des HTV und leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Verbandsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Landesturntages und des Landeshauptausschusses um und verwaltet das Verbandsvermögen.</p> <p>8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einem Aufgabenverteilungsplan. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtverbandsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.</p> <p>9. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf dem Landeshauptausschuss beschlossen wird.</p> <p>10. Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Dienstverträgen und Verträgen mit Selbständigen und ehrenamtlich Tätigen sowie die Ausgestaltung dieser Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums, das seine Zuständigkeit im Einzelfall per Einzelvollmacht delegieren kann.</p> <p>11. Das Präsidium des HTV</p> <p>11.1 erörtert, beschließt und verantwortet Strategien und Perspektiven für die Verbandspolitik sowie die inhaltliche Ausrichtung des HTV</p> <p>11.2 setzt die Beschlüsse des Landesturntages, des Landeshauptausschusses und des Landesverbandesrates um</p>	<p><i>Umlaufbeschlüsse in eigenem Abs. geregelt</i></p> <p><i>Rechtliche Stellung des Präsidiums verdeutlichen</i></p> <p><i>Anpassung der Aufgabenformulierung an den praktischen Verbandsalltag.</i></p> <p><i>In Abs. 7 geregelt.</i></p>
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • überwacht die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes • verpflichtet und entpflichtet die Angestellten des HTV • verwaltet die Kasse, das Vermögen und die Stiftungen des HTV • stellt den Rahmenhaushaltsplan und den jährlichen Haushaltsplan auf • beruft einen/eine Verbandsarzt/ärztin • verabschiedet den Lehrgangs- und Veranstaltungsplan • ehrt auf Antrag nach der jeweils gültigen Ehrungsordnung • beschließt Ligaordnungen und –statute • führt Ergänzungswahlen für die Delegierten des Deutschen Turntages und die Delegierten zum Sportbundtag des Isb h durch <p>8. Das Präsidium regelt die Aufgabenverteilung über einen Aufgabenverteilungsplan. Dieser ist bis zur ersten Sitzung des Landesverbandsrates nach einem Landesturntag zu erstellen.</p> <p>9. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder vollzieht sich nach dem Ressortprinzip. Innerhalb des Ressorts treffen sich die Präsidiumsmitglieder einmal im Jahr mit den entsprechenden Mitgliedern der Landesfachausschüsse und den zuständigen Vertretern der Turngaue zu einer Jahrestagung.</p> <p>10. Zur Unterstützung der Arbeit im Ressort können Projektgruppen und Landesausschüsse eingerichtet werden. Die Genehmigung für die Einrichtung und Größe der Landesausschüsse erfolgt im Landesverbandsrat. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt im ersten Landeshauptausschuss nach einem Landesturntag.</p> <p>11. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich</p>	<p>11.2 begleitet die Vorbereitung der Landesturntage, die Sitzungen des Landeshauptausschusses und der Verbandsveranstaltungen</p> <p>11.3 überwacht und kontrolliert die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes; die Finanzen, das Vermögen und die Stiftungen des HTV;</p> <p>11.4 verpflichtet und entpflichtet die Angestellten des HTV</p> <p>11.4 legt den Rahmenhaushaltsplan und den jährlichen Haushaltsplan zur Beschlussfassung in den entsprechenden Organen vor</p> <p>11.5 beruft einen Verbandsarzt</p> <p>11.6 beruft einen Datenschutzbeauftragten</p> <p>11.7 entscheidet über hochrangige Ehrungen</p> <p>11.8 beschließt die unter § 22 Abs. 3.5 genannten Ordnungen und Statute</p> <p>11.9 führt Ergänzungswahlen für die Delegierten des Deutschen Turntages und die Delegierten zum Sportbundtag des Isb h durch</p> <p>12. Das Präsidium regelt die Aufgabenverteilung über einen Aufgabenverteilungsplan. Dieser ist bis zur ersten Sitzung des Landesverbandsrates nach einem Landesturntag zu erstellen.</p> <p>13. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder vollzieht sich nach dem Ressortprinzip. Innerhalb des Ressorts treffen sich die Präsidiumsmitglieder einmal im Jahr mit den entsprechenden Mitgliedern der Landesfachausschüsse und den zuständigen Vertretern der Turngaue zu einer Jahrestagung.</p> <p>12. Zur Unterstützung der Arbeit im Ressort des Präsidiums können Projektgruppen und Landesausschüsse eingerichtet werden. Die Genehmigung für die Einrichtung und Größe der Landesausschüsse erfolgt im Landesverbandsrat. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt im ersten Landeshauptausschuss nach einem Landesturntag.</p> <p>13. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich</p>	<p><i>In Abs. 9 geregelt.</i></p> <p><i>In § 14 Abs. 6.6 geregelt</i></p> <p><i>Streichung aufgrund der neuen Präsidiumsstruktur</i></p> <p><i>In § 14 Abs. 6.4 und § 15 Abs. 5.7 geregelt.</i></p>
---	--	---

<p>den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss vom nächsten Landesturntag zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.</p>	<p>den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss vom nächsten Landesturntag zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.</p>	
<p>§ 13 Landesturnrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Landesturnrat gehören stimmberechtigt an: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die Mitglieder des Präsidiums 1.2 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss 1.3 der Vorstand der Hessischen Turnjugend 2. Der Landesturnrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der/die Präsident/in oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Ausschuss. 3. Aufgabe des Landesturnrates ist die gemeinsame Regelung der grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere wenn sie über die Fachbereichsgrenzen hinweg reichen. Vorrangig handelt es sich dabei um <ul style="list-style-type: none"> • die Beratung der Grundlinien der fachlichen Tätigkeit • die Vernetzung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen • die Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder und die Aufgabenverteilung der unter § 15 genannten Ausschüsse auf Vorschlag der Fachgebiete • die Schwerpunktsetzung im Wettkampfprogramm • die Erörterung zentraler Entwicklungen in den Fachgebieten • die Abstimmung der fachlichen Vertretung des HTV in den Gremien des DTB. 	<p>§ 17 Landesturnrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Landesturnrat gehören mit Stimmrecht an: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums 1.2 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss 1.3 der Vorstand der Hessischen Turnjugend 2. Ohne Stimmrecht gehört dem Landesturnrat der Geschäftsführer an. 3. Die HTJ-Vorsitzenden und die Fachwarte und Beauftragten können sich durch andere HTJ-Vorstandsmitglieder oder Fachausschussmitglieder vertreten lassen. 4. Der Landesturnrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Landesturnrat wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Sitzungsleitung. Der/die Präsident/in oder ein anderes Mitglied des Präsidiums leitet den Landesturnrat 5. Aufgabe des Landesturnrates ist die gemeinsame Regelung der grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere wenn sie über die Fachbereichsgrenzen Fachgebietsgrenzen hinweg reichen. Vorrangig handelt es sich dabei um <ol style="list-style-type: none"> 5.1 die Beratung der Grundlinien der fachlichen Tätigkeit 5.2 die Vernetzung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen 5.3 die Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder und die Aufgabenverteilung der unter § 19 genannten Landesfachausschüsse auf Vorschlag der Fachgebiete 5.4 die Schwerpunktsetzung im Wettkampfprogramm 5.5 die Erörterung zentraler Entwicklungen in den Fachgebieten 5.6 die Abstimmung der fachlichen Vertretung des HTV in den Gremien des DTB. 	<p><i>Reduzierung auf die beiden Vorsitzenden der HTJ (deckungsgleich zum LVR) Deckungsgleiche Formulierung zum LVR.</i></p> <p><i>Erreichung von mehr Flexibilität.</i></p> <p><i>Selbstständige Regelung der Aufgaben in den Fachgebietsordnungen</i></p>
<p>§ 14 Vorstand der Hessischen Turnjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vorstand der Hessischen Turnjugend bilden <ul style="list-style-type: none"> • zwei Vorsitzende • fünf weitere Vorstandsmitglieder 	<p>§ 18 Vorstand der HTJ</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vorstand der HTJ bilden <ol style="list-style-type: none"> 1.1 zwei Vorsitzende 1.2 fünf weitere Vorstandsmitglieder 	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> ein für die Hessische Turnjugend tätiger hauptberuflicher Mitarbeiter ohne Stimmrecht in Organen und Gremien. Details regelt die Jugendordnung der Hessischen Turnjugend. <p>2. Der Vorstand der Hessischen Turnjugend tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.</p>	<p>1.3 ein für die HTJ tätiger hauptberuflicher Mitarbeiter ohne Stimmrecht in Organen und Gremien. 1.4 Details regelt die Jugendordnung der HTJ.</p> <p>2. Der Vorstand der HTJ tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.</p> <p>3. Details regelt die Jugendordnung der HTJ.</p>	
<p>§ 15 Fachgebiete</p> <p>1. Dem HTV obliegt die Betreuung der fachlichen Angebote nach § 2 dieser Satzung und der Sportarten laut DTB Rahmenordnung ergänzt durch spezielle hessische Angebote. Die Betreuung der Sportarten erfolgt abhängig von der jeweiligen Ausprägung als Leistungs-, Wettkampf oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.</p> <p>2. Die Fachgebiete können durch Landesfachausschüsse oder Beauftragte geführt werden. Über die Anzahl der Mitglieder und die damit verbundenen Aufgaben entscheidet der Landesturnrat auf Antrag des Landesfachausschusses des jeweiligen Fachgebietes.</p> <p>3. Die fachlichen Aufgaben der Landesfachausschüsse und ihrer Mitglieder orientieren sich an der Rahmenordnung und den jeweiligen Fachgebietsordnungen des DTB. Die Zusammensetzung orientiert sich an der Struktur und den Aufgaben des Hessischen Turnverbandes. Den Vorsitz führt der/die jeweilige Fachwart/in. Die Landesfachausschüsse treten in der Regel zweimal jährlich zusammen.</p> <p>4. Einmal jährlich treten die Landesfachausschüsse als Jahrestagung mit den Gaufachwarten/innen bzw. den Beauftragten der Turngaue oder einem/einer bevollmächtigten Vertreter/in zusammen. Teilnehmen können auch Vertreter aus Turngauen, in denen die Sportart nicht betrieben wird. Diese haben kein Stimmrecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> In dieser Sitzung werden die Mitglieder des jeweiligen Landesfachausschusses für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Fachausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Fachausschuss die Nachfolge kommissarisch lösen. In der nächsten Jahrestagung wird das nachgerückte Ausschussmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt. 	<p>§ 19 Fachgebiete</p> <p>1. Dem HTV obliegt die Betreuung der fachlichen Angebote nach § 2 dieser Satzung und der Sportarten laut DTB Rahmenordnung Turnordnung ergänzt durch spezielle hessische Angebote. Die Betreuung der Sportarten erfolgt abhängig von der jeweiligen Ausprägung als Leistungs-, Wettkampf- oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.</p> <p>2. Die Fachgebiete können durch Landesfachausschüsse oder Beauftragte geführt werden. Über die Anzahl der Mitglieder und die damit verbundenen Aufgaben entscheidet der Landesturnrat auf Antrag des Landesfachausschusses des jeweiligen Fachgebietes.</p> <p>3. Die fachlichen Aufgaben der Landesfachausschüsse und ihrer Mitglieder orientieren sich an der Rahmenordnung Turnordnung und den jeweiligen Fachgebietsordnungen des DTB. Die Zusammensetzung orientiert sich an der Struktur und den Aufgaben des HTV. Den Vorsitz führt der jeweilige Fachwart oder bei Verhinderung eine Vertretung aus dem Landesfachausschuss. Die Landesfachausschüsse treten in der Regel zweimal jährlich zusammen. Näheres regeln die Fachgebietsordnungen.</p> <p>4. Einmal jährlich treten die Landesfachausschüsse als Jahrestagung mit den Gaufachwarten bzw. den Beauftragten der Turngaue oder einer bevollmächtigten Vertretung zusammen. Teilnehmen können auch Vertretungen aus Turngauen, in denen die Sportart nicht betrieben wird. Diese haben kein Stimmrecht.</p> <p>4.1 In dieser Sitzung werden die Mitglieder des jeweiligen Landesfachausschusses für einen Zeitraum von vier Jahren zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Fachausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Fachausschuss die Nachfolge kommissarisch lösen. In der nächsten Jahrestagung wird das nachgerückte</p>	<p><i>Anpassung aufgrund der Änderung des Begriffs beim DTB.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Abschaffung der Wettkampfordnung, weil die Einzelheiten und unterschiedlichen Anforderungen der Fachgebiete nicht in dieser Ordnung abgedeckt werden. Diese wird durch die einzelnen Fachgebietsordnungen ersetzt</i></p> <p><i>Reduzierung der Amtsdauer auf 2 Jahre, damit mehr Flexibilität für Interessierte geschaffen wird und auch jüngere sich eher einbringen, ohne sich zu lange binden zu müssen.</i></p> <p><i>Geregelt in § 9 Abs. 4</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Wahl der Landesjugendfachwarte/innen. Diese sind auf Vorschlag der Gaufachwarte/innen von der Vollversammlung der Hessischen Turnjugend zu wählen und in die Landesfachausschüsse zu entsenden. • Scheidet ein/e Landesjugendfachwart/in vorzeitig aus oder wird kein/e Landesjugendfachwart/in gewählt, so beauftragt der Vorstand der Hessischen Turnjugend einen/eine Nachfolger/in mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte. Näheres regelt die Jugendordnung. 	<p>Ausschussmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.</p> <p>4.2 Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Wahl der Landesjugendfachwarte. Diese sind auf Vorschlag der Gaufachwarte von der Vollversammlung der HTJ zu wählen und in die Landesfachausschüsse zu entsenden.</p> <p>4.3 Scheidet ein Landesjugendfachwart vorzeitig aus oder wird kein Landesjugendfachwart gewählt, so beauftragt der Vorstand der HTJ einen Nachfolger mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte Interessensvertretung. Näheres regelt die Jugendordnung.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p>
<p>§ 16 Landesausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Unterstützung der überfachlichen Aufgaben des Verbandes können auf Antrag des Präsidiums Landesausschüsse gebildet werden. Diese werden vom Landesverbandsrat genehmigt einschließlich der Anzahl ihrer Mitglieder. 2. Die Mitglieder der Landesausschüsse werden vom Landeshauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums für 4 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Landeshauptausschuss ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit des Ausschusses. Die Hessische Turnjugend hat die Möglichkeit, in jeden gebildeten Ausschuss eine/einen Vertreter/in zu entsenden. 3. Die Landesausschüsse werden vom zuständigen Präsidiumsmitglied geleitet und treten nach Bedarf zusammen. Sie können einmal jährlich als Jahrestagung mit den Verantwortlichen bzw. Beauftragten der Turngaue zusammentreten. 4. Grundsätzlich sollten die folgenden Landesausschüsse bestehen: <ul style="list-style-type: none"> • der Landesausschuss Finanzen und Wirtschaft • der Landesausschuss Satzung und Ordnungen • der Turngeschichtliche Arbeitskreis 	<p>§ 20 Landesausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Unterstützung der überfachlichen Aufgaben des Verbandes können auf Antrag des Präsidiums Landesausschüsse gebildet werden. Diese werden vom Landesverbandsrat genehmigt, einschließlich der Anzahl ihrer Mitglieder. 2. Die Mitglieder der Landesausschüsse werden vom Landeshauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums für vier zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Landeshauptausschuss ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit des Ausschusses. Der HTJ-Vorstand hat die Möglichkeit, in jeden gebildeten Ausschuss eine Vertretung zu entsenden. 3. Die Landesausschüsse werden von zuständigen einem Präsidiumsmitglied geleitet und treten nach Bedarf zusammen. Sie können einmal jährlich als Jahrestagung mit den Verantwortlichen bzw. Beauftragten der Turngaue zusammentreten. 4. Grundsätzlich sollten die folgenden Landesausschüsse bestehen: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 der Landesausschuss Finanzen und Wirtschaft 4.2 der Landesausschuss Satzung und Ordnungen 4.3 der Turngeschichtliche Arbeitskreis. 	<p><i>Reduzierung der Amtsdauer auf 2 Jahre, damit eine sinnvolle Anbindung an das Präsidium möglich ist.</i></p> <p><i>Geregelt in § 9 Abs. 4</i></p>
<p>§ 17 Das Landesschiedsgericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges im Sinne der §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung zur Erledigung von Streitfällen durch Schiedsspruch oder Vergleich zuständig. 	<p>§ 21 Das Landesschiedsgericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten und für die Verhängung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen. 2. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht und seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der 	<p><i>Neuformulierung und Überarbeitung, um das Thema Landesschiedsgericht und Strafen rechtssicher zu gestalten.</i></p>

<p>2. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung und der Landesschiedsgerichtsordnung. Der Verfahrensablauf wird in der Landesschiedsgerichtsordnung geregelt.</p> <p>3. Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen die Mitglieder und Organe des HTV.</p> <p>4. Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landesturntag für vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen keinem weiteren Organ des HTV angehören. Ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>5. Organe, Vereine und deren Mitglieder unterliegen der Disziplinalgewalt des HTV entsprechend dessen Disziplinarordnung.</p>	<p>Landesschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung des HTV ist. Die Landesschiedsgerichtsordnung wird durch den Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert.</p> <p>3. Der Schiedsgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt des Landesschiedsgerichts unterliegen:</p> <p>3.1 die Mitglieder des HTV gemäß § 6 der Satzung</p> <p>3.2 die Turngaue gemäß § 4 der Satzung</p> <p>3.3 die Organmitglieder des HTV und der Turngaue</p> <p>3.4 die HTJ gemäß § 7 der Satzung</p> <p>3.5 die Mitgliedsvereine des HTV und deren einzelne Sportler</p> <p>3.6 alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenz- oder Funktionsträger im HTV sind.</p> <p>4. Die Mitglieder, Gliederungen des HTV, Organ- und Funktionsträger, Lizenzinhaber und Sportler unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt des HTV.</p> <p>5. Die möglichen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, die das Landesschiedsgericht verhängen kann, ergeben sich aus der Landesschiedsgerichtsordnung.</p> <p>6. Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landesturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Schiedsgericht gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des HTV oder seiner Turngaue angehören. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	
<p>§ 18 Rechtsgrundlagen/Ordnungen</p> <p>1. Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des DTB und des Isb h anerkannt.</p> <p>2. Der HTV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe, die für alle Mitgliedsvereine und Turnabteilungen und deren Mitglieder verbindlich sind. Hierbei beachtet er die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).</p> <p>3. Er gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:</p> <p>3.1</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Ethik-Code des Hessischen Turnverbandes • die Verhaltensrichtlinien des Hessischen Turnverbandes 	<p>§ 22 Rechtsgrundlagen/Ordnungen</p> <p>1. Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des DTB und des Isb h anerkannt.</p> <p>2. Der HTV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe. Hierbei beachtet er die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).</p> <p>3. Er gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:</p> <p>3.1 die durch den Landesturntag geändert und beschlossen wird und Satzungsbestandteil ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesschiedsgerichtsordnung <p>3.2 die durch den Landesturntag geändert und beschlossen werden:</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen Auslagerung in die LSGO damit die Satzung nicht noch umfangreicher wird. LSGO muss aber Satzungsrang haben.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsordnung für den Landesturntag • die Landesschiedsgerichtsordnung • die Disziplinarordnung <p>Diese werden durch den Landesturntag geändert und beschlossen.</p> <p>3.2</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jugendordnung • den Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls <p>Diese werden durch die Jugendvollversammlung geändert und beschlossen und durch den Landesturntag bestätigt.</p> <p>3.3</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Allgemeine Geschäftsordnung • die Geschäftsordnung für das Präsidium • die Finanz- und Wirtschaftsordnung • die Geschäftsordnung für die Fachgebiete • die Ehrungsordnung • die Datenschutzordnung • die Landesspielordnung • die Anti-Dopingordnung • die Wettkampfordnung <p>Diese werden durch den Landeshauptausschuss geändert und beschlossen. Der Landeshauptausschuss kann bei Bedarf weitere Ordnungen beschließen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ethik-Code des HTV • Verhaltensrichtlinien des HTV <p>3.3 die durch die Jugendvollversammlung der HTJ geändert und beschlossen und durch den Landesturntag bestätigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendordnung <p>3.4 die durch den Landeshauptausschuss geändert und beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls • Allgemeine Geschäftsordnung • Geschäftsordnung für das Präsidium • Finanz- und Wirtschaftsordnung • Ehrungsordnung • Anti-Dopingordnung <p>3.5 die vom Präsidium beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenschutzordnung • Fachgebietsordnungen • Ligaordnung und Ligastatute • Geschäftsordnung der Geschäftsstelle. 	<p><i>Verhaltenskodex → Zuständigkeit im LHA um schneller auf Anpassungen reagieren zu können und der Wichtigkeit des Themas gerecht zu werden.</i></p>
<p>§ 19 Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom Landesturntag gewählten Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ oder Gremium des Hessischen Turnverbandes außer dem Landesturntag angehören. 2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung des Hessischen Turnverbandes zu überwachen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Hierüber wird für den Landesturntag ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem das Präsidium vorher Kenntnis erhält. 3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung. 	<p>§ 23 Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom Landesturntag gewählten Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ oder Gremium des HTV außer dem Landesturntag angehören. 2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung des HTV zu überwachen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Hierüber wird für den Landesturntag ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem das Präsidium vorher Kenntnis erhält. 3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung. 	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>
<p>§ 20 Änderung der Satzung</p> <p>Nur ein Landesturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.</p>	<p>§ 24 Änderung der Satzung</p> <p>Nur ein Landesturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.</p>	<p><i>Klarstellung der Zählung bei Satzungsänderungen</i></p>

<p>§ 21 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Hessischen Turnverbandes kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Landesturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten beschließen. 2. Die Liquidation wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft vorgenommen, sofern der Landesturntag keine anderen Personen bestellt. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für turnerische Zwecke. 	<p>§ 25 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des HTV kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Landesturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Stimmberechtigten beschließen. 2. Die Liquidation wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen und Wirtschaft für Finanzen zuständigen Vizepräsidenten vorgenommen bzw. bei deren Verhinderung durch zwei andere Vizepräsidenten, sofern der Landesturntag keine anderen Personen bestellt. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für turnerische Zwecke. 	<p><i>Klarstellung der Zählung bei Auflösung</i></p> <p><i>Anpassung aufgrund der geänderten Präsidiumsstruktur</i></p>
--	--	---